

SONDERDRUCK AUS

HISTORISCHES JAHRBUCH

IM AUFTRAGE DER GÜRRES-GESELLSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

JOHANNES SPÖRL

76. JAHRGANG

1957

VERLAG KARL ALBER MÜNCHEN-FREIBURG

Städtebünde und Landfriede im 14. Jahrhundert

Von HEINZ ANGERMEIER

Die deutsche Geschichte des 14. Jahrhunderts liefert in fast allen Bereichen des öffentlichen Lebens, in der Politik der Territorialherren, der Stände und Städte, in der Hausmacht-, der Wahl- und Landfriedenspolitik ganz neue Aspekte. Aus dem Grenzbereich des Rechtslebens und der politischen Bestrebungen soll hier die Frage nach dem Zusammenhang von Landfrieden und Städtebund untersucht werden, wobei das Phänomen des Städtebundes, das im 14. Jahrhundert eine große und das ganze Reich bewegende Bedeutung erhalten hat, besonders beachtet werden soll. Das ist um so mehr gerechtfertigt, als das Anliegen des Städtebundes keineswegs nur Landfriedenssorge ist. Die neuere Forschung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß in der Landfriedensbewegung das Moment räumlicher Ordnung und territorialer Herrschaft das vorherrschende ist¹; bei der Streulage der Reichsstädte war also eher Grund zur Vorsicht, als zur Initiative gegeben. Zeigt doch bereits der rheinische Städtebund aus dem Jahre 1254, wie sehr ein vornehmlich dem Landfrieden dienender Städtebund auf die Mitwirkung der Territorialherren angewiesen war. Die Aufrichtung der aus Fürsten und Städten gemischten Landfriedensbünde versetzte dann die kleineren Reichsstände und die Städte leicht in die Lage, Ausführungsorgane der fürstlichen Landfriedenshauptleute oder gar Gerichtsuntertanen der von Fürsten bestimmten Landfriedensbehörden zu werden. Wie die Erzbischöfe von Köln², so trachteten vor allem auch die Habsburger im Südwesten des Reiches, auf dem Weg über die Landfriedenshandhabung zur herzoglichen Macht überhaupt zu gelangen³. Wie so die Landfriedenshoheit für die Fürsten der bequemste Weg zur Landesherrschaft war, so lag für die Städte darin die größte Gefahr, ihre Reichsfreiheit zu verlieren.

Die Landfriedensbünde wurden mit viel Mißtrauen und Sorge von den Städten betrachtet. Daher erstreckten sich die städtischen Interessen vor allem auf Sicherheit der Straßen und Bewahrung ihrer Rechte, auch ohne, ja gerade gegen die üblich gewordenen territoria-

¹ K. S. Bader, Probleme des Landfriedensschutzes im mittelalterlichen Schwaben: Z. f. württ. Landesgesch. 3, 1939, S. 9. B. Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350, 1935, S. 4. J. Gernhuber, Die Reichslandfrieden bis 1235, 1952, S. 20 u. 119.

² Vgl. dazu E. Bock, Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts: ZRG germ. Abt. 48, 1928.

³ Vgl. dazu B. Meyer, S. 36 ff.

len Landfriedensbündnisse. Insofern die reichsunmittelbaren Städte einerseits zwar nur dem König unterstanden, aber nur ein beschränktes Bündnisrecht hatten, andererseits aber sich sowohl politisch als auch moralisch den Landfriedenspflichten nicht entziehen konnten, lag die Lösung des Problems vorerst allein in den Händen des Königs. Gewiß war das Königtum durch die vielen Rechte der Fürsten geschwächt und in seiner Aktionsfähigkeit sehr beengt, aber es war doch nach wie vor der vornehmste Wahrer des Reichsrechts und konnte durch dessen Handhabung die Bemühungen der Stände und Städte fördern oder hemmen. Hatte darum auch Ludwig der Bayer mit dem Reichslandfrieden von 1323⁴ die Ausübung des Landfriedens weitgehend auf die Territorialherren und deren Amtsleute übertragen⁵, so verblieben doch auch in den territorialen Landfriedenseinungen dem Königtum noch Einflußmöglichkeiten, zum Beispiel durch die Ernennung des Landfriedenshauptmanns und des Obmanns des Geschworenengerichts, durch die Einsetzung eines Schiedsgerichts, durch das Widerrufungsrecht oder durch die von den Städten sehr begehrte Verleihung des Reichsbanners an die Truppen des Landfriedens. Die prinzipielle Landfriedenshoheit des Königs im Reich blieb unbestritten; er gebot oder billigte die Einungen in der Regel. Als Organ der öffentlichen Ordnung blieben die Landfriedensbündnisse auch jetzt noch ein Teil der staatlichen Verfassung.

Unter diesen Aspekten gewinnt das Verhältnis Städtebündnis und Landfriede erst in dem Augenblick für die Reichsgeschichte eine eigene Problematik, als Ludwig der Bayer 1331 mit 22 schwäbischen Reichsstädten ein „Bündnis“ abschloß, sie damit aus dem territorialen Rahmen und den reichsrechtlichen Bündnisformen des Landfriedens heraushob und eine Verbindung ständischen und politischen Charakters an deren Stelle setzte⁶. Zwar übernahm das Bündnis aus den Landfriedensordnungen formal den Vorbehalt gegen das Reich, die gegenseitige Hilfe im Falle widerrechtlichen Angriffs, die Rechte der freien Versammlung, der Selbsthilfe und der Neuaufnahme von Mitgliedern; aber bei der ständischen Begrenzung des Bundes gewinnen alle diese Formen doch eine neue Tendenz, das Anliegen des Landfriedens tritt ganz in den Hintergrund⁷. Das Versprechen, nicht vom Reich getrennt zu werden, ist für die Städte wichtiger, während der Hauptwert des Bündnisses für den König in der Hilfe liegt, die

⁴ MGH-Const. V, 735, auch Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl., S. 172.

⁵ Vgl. dazu J. Schwalm, Die Landfrieden unter Ludwig dem Bayern, 1889, S. 11.

⁶ W. Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376 bis 1389, Regesten Nr. 9: Forsch. z. deutschen Geschichte Bd. 2, 1862.

⁷ Vischer, S. 14.

seine Söhne dadurch nach seinem Tod zur Erhaltung des Königtums im Hause Wittelsbach erhalten würden. Ohne das Reichsrecht verletzt zu haben, waren jetzt die Städte von den territorialen Landfriedenseinungen befreit und hatten doch durch die Verbindung mit dem König das Recht erlangt, sich untereinander zu beraten und beizustehen, wenn ihre Rechte durch Dritte gefährdet würden. So gab der König den Städten eine Macht, die leicht dem Königtum gefährlich werden konnte, wenn auch 1331 noch niemand daran zweifelte, daß die zwei Elemente des Vertrags, nämlich Treue gegen das wittelsbachische Haus und Unantastbarkeit der städtischen Freiheiten, einander stützen und das erstere jedenfalls das gewichtigere Moment sei.

Kein Wunder, daß die fürstlichen Zeitgenossen nur mit Mißbehagen auf den königlich-städtischen Bund blickten. Bei der getrübbten Hoffnung, durch die Landfriedenstätigkeit sich die Städte unterordnen zu können, war die Neuerung, daß hier eine städtische Machtgruppierung reichsrechtlich sanktioniert wurde, um so weniger anzunehmen, als eben in dieser Zeit sich die Fürsten und insbesondere die Kurfürsten anschickten, sich gleichfalls als Wahrer des Reichsrechts zu betrachten. Ludwig selbst mußte sich entschließen, seinem Bund wieder mehr den Charakter eines Landfriedens zu geben, indem er die größeren Herren Schwabens 1340 aufnahm, neben den politischen Belangen auch denen des Landfriedens breiten Raum einräumte und die Organisation einer aus Herren- und Städtevertretern gemischten Kommission unterstellte⁸. blieb den Reichsstädten auch das königliche Wohlwollen erhalten⁹, so waren doch die alten Bündnisformen des Reichsrechts wieder hergestellt und einer gefährlichen Entwicklung der Riegel vorgeschoben.

Die Städte hingegen dachten nicht mehr daran, ihre Ansprüche und ihre Bestrebungen nach völliger Entscheidungsfreiheit aufzugeben. Beim Tode Ludwigs zerfiel der Landfriedensbund von 1340 und die Reichsstädte vereinigten sich untereinander „zu gemeinsamem Schutz und gemeinsamem Handeln in Betreff der Anerkennung eines neuen Königs“¹⁰. Wird hier auch davon gesprochen, das Bündnis nach Anerkennung eines Königs wieder aufzugeben bzw. es nur mit Erlaubnis des anerkannten Königs weiterzuführen, so soll doch die Anerkennung des Königs selbst von der Bestätigung der Privilegien, wie es bei Fürsten Brauch war, und vom erneuten Ver-

⁸ Vischer, Regesten Nr. 20.

⁹ So in der Versicherung, daß sie nur um Raub, Mord und Brand vor den Landfriedensgerichten, sonst aber nur ihren eigenen städtischen Gerichten verpflichtet seien. Vischer, Regesten Nr. 26.

¹⁰ Vischer, Regesten Nr. 27.

sprechen, die Städte nicht zu verpfänden, abhängig gemacht werden. Die scheinbare Nachgiebigkeit kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß der neue, reichsrechtlich nicht anerkannte Bund das Reichsrecht nur bedingungsweise für verbindlich hielt. Nicht mehr die Treue zu einem Königshaus, sondern allein die Sicherheit ihrer Rechte vereinigte jetzt die Städte und bestimmte ihr Handeln.

Gleichwohl beginnt mit der Regierung Karls IV. eine neue Phase königlicher Städte- und Landfriedenspolitik, die den engen Zusammenhang zwischen beiden Bereichen weiter unterstreicht. Die Politik des Luxemburgers, die zunächst auf allgemeine Anerkennung und mittelbare Einflußnahme des Königtums in allen Bereichen abgestellt war, arbeitete vor allem den ständischen Gruppierungen entgegen und verminderte die prinzipiellen Gegensätze zwischen Fürsten und Städten. So hat er nicht nur, als er 1348 nach Bestätigung der städtischen Freiheiten die Anerkennung erlangt hatte, das Städtebündnis nicht anerkannt, auch der von ihm selbst in der Goldenen Bulle vorgeschlagene Kurfürstenrat dürfte in der ganzen Regierungszeit Karls wohl nicht zusammengetreten sein. Zur Durchführung dieser Ausgleichspolitik gab es keine bessere Möglichkeit, als eine konstante Landfriedenspolitik, die Fürsten und Städte ständig im Dienst der öffentlichen Ordnung vereinigte und sie gemeinsam den Normen des Reichsrechts unterordnete¹¹. Schon 1350 löste Karl den schwäbischen Städtebund auf, „mandans et volens ut nobiles et civitates se mutuo defenderent et iuvarent contra iusticie invasores“¹². Kraft seiner Landfriedenshoheit erneuerte er die schwäbischen Einungen 1352, 1353 und 1356¹³. Wie sehr ihm in dieser ersten Regierungszeit daran lag, den Argwohn der Städte zu vermeiden, zeigt die Urkunde von 1356¹⁴, wonach die Durchführung des Landfriedens den Städten in ihrem Bereich selbst überlassen blieb. Sie durften Beratungen miteinander pflegen und Zuzug, Hilfe und Kontrolle unter sich regeln. Es gab keine paritätisch besetzte Kommission, keinen fürstlichen Hauptmann, keinen kaiserlichen Obmann. Zuerst mußte die Wahrung seines Rechts, den Landfrieden zu gebieten, und die allseitige Anerkennung seiner Landfriedenshoheit dem Königtum wieder Ansehen verschaffen. Erst nach seiner Kaiserkrönung ging Karl entschiedener vor, indem er in der „Goldenen Bulle“ alle Bündnisse, die nicht dem Landfrieden dienen, reichsgesetzlich verbot¹⁵.

¹¹ Vgl. dazu H. Heimpel, Deutschland im späteren Mittelalter: Handbuch der deutschen Geschichte hsg. von Brandt-Meyer, S. 319.

¹² Heinrich von Diessenhofen, bei Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 3, S. 251.

¹³ Vgl. Vischer, S. 17.

¹⁴ Datt, De pace publica, S. 31.

¹⁵ Kap. XV; bei Zeumer, Quellensammlung S. 305.

Die späteren kaiserlichen Landfrieden in Schwaben 1359, 1370 und 1373 haben dann alle einen kaiserlichen Obmann und mit Ausnahme von 1370 auch eine durch Herren und Städte gemeinsam besetzte Geschworenenkommission¹⁶. Es wäre falsch, diese Landfriedenspolitik Karls, die durch eine behutsame Zentralisation gekennzeichnet ist, oder etwa sein Bündnisverbot als nur gegen die Städte gerichtet zu betrachten. Bei der schmalen reichsrechtlichen Basis, die noch geblieben war, bedurfte es der rastlosen Wachsamkeit, wie Karl IV. sie übte, um die Bündnishoheit und den Einfluß des Königs genügend zur Geltung zu bringen. Waren doch die Landfriedenseinungen schon nahe genug daran, politische Instrumente zu werden durch die territoriale Begrenzung, die Truppenstellungen und die oft über den Landfriedenszweck hinausgreifenden Hilfsverpflichtungen der Teilnehmer; manchmal wurde überhaupt die königliche Billigung nur noch stillschweigend vorausgesetzt¹⁷. Was Karl im Rothenburger Landfrieden von 1377 als Ideal königlicher Landfriedenshoheit vorgeschwebt war, erreichte keiner der wirklich zustande gekommenen Landfrieden des 14. Jahrhunderts¹⁸; hier sollte es keine ständische Kommission geben, sondern die Verfolgung der Friedbrüche durch den König, seinen Hauptmann oder den Landesherrn geschehen; wo aber die Fürsten nicht genügend dazu hülften, sollte der königliche Hauptmann auch in den landesherrlichen Territorien die Verfolgung aufnehmen dürfen. Das Landfriedensgericht lag ganz beim König, auch das Recht beliebigen Widerrufs. Aber dieser Landfriede wurde schon ein Jahr später durch einen anderen, den ständischen Wünschen entsprechenderen ersetzt¹⁹.

Im ganzen ergibt die Betrachtung der Landfriedenspolitik Karls IV., daß auf diesem Gebiet zwar im Augenblick weder Macht noch große Erfolge zu erwarten waren, auf lange Sicht gesehen jedoch in der kräftigen Bewahrung des Reichsrechts und in der unablässigen Mitwirkung bei der Friedenshandhabung ein bedeutendes Mittel zur Festigung der Reichsgewalt lag. Wie sehr sich darum Karl auch um die Wahrung seiner Landfriedenshoheit bemühte, der Akzent seiner Regierung mußte vorläufig doch auf dem Gebiet politischer Machterwerbung und der Sicherung der Erbfolge liegen. Die starke Stellung der Fürsten im Reich, die Umstände seiner Wahl und nicht zuletzt die territorialen Bedürfnisse seines Hauses veranlaßten ihn dabei, sich vorab die Freundschaft der Fürsten zu sichern. Zahlreiche

¹⁶ Dazu E. Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., 1883, S. 35.

¹⁷ So errichteten die bayerischen Herzöge eigene Landfrieden und traten denen von Karl IV. für Franken und Bayern nicht bei. Vgl. E. Fischer, Beilagen I, II und III.

¹⁸ Deutsche Reichstagsakten Bd. I, Nr. 112. ¹⁹ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 121.

Abmachungen, Verträge und wechselseitige Verbindungen legen davon Zeugnis ab.

Es ist freilich eine eigentümliche Verkettung, wenn dieser Versuch, das Reichsrecht und seine Handhabung wieder ganz ans Königshaus heranzuziehen, bei den feudalen Verfassungszuständen des Reichs nun ganz und gar auf einer fürstenfreundlichen Politik aufgebaut werden mußte. So wurden bei der Behandlung politischer Fragen die Reichsstädte nicht selten zum Objekt der königlichen Interessenpolitik; das Abhängigkeitsverhältnis vom Königtum ist sehr stark betont und aktiv werden die Städte nur herangezogen, wenn Hilfeleistungen für den König fällig waren. So, als sie zur Erwerbung der Mark Brandenburg 1373 um 200 000 Gulden beschätzt wurden²⁰, oder als sich beim Herannahen der Wahl Wenzels zum deutschen König, trotz des Versprechens vom Januar 1348, neuerliche Städteverpfändungen als förderlich erwiesen. Wie sehr Karl die Städte nur als Untertanen betrachtete, zeigt sich z. B. auch in dem 1358 nur mit Fürsten und Herren Frankens und Bayerns abgeschlossenen Landfrieden; sind sie auch unbeteiligt, so befiehlt ihnen Karl doch, mit aller Macht zur Durchführung des Landfriedens zu helfen, „als sie uns und dem reich verbunden sind“²¹. Hatten die Reichsstädte dieser ihnen ungünstigen Politik bis 1376 geduldig zugesehen, so ist nicht zu leugnen, daß jetzt, als Donauwörth zum zweitenmal verpfändet²² und Weil an den Württemberger versetzt wurde,²³ für die Städte und ihre politische Stellung im Reich alles auf dem Spiele stand, zumal der junge König noch mehr auf die Fürsten angewiesen war, um sein Königtum zu erhalten. Die Entscheidung, ob Karls fürstenfreundliche Reichspolitik auf Kosten der Städte gelingen würde, stand jetzt unmittelbar bevor. Im Juli 1376 verbündeten sich zunächst 14 Reichsstädte Schwabens „wider Jedermann“ zum Schutz ihrer Rechte.²⁴ In einem Brief der Bundesstädte heißt es: „wan worden wir bruchtig daran, so worden wir ons noch deme riche furbas nit me nucze.“²⁵ Diesmal waren sie es, denen König und Reich nicht mehr identisch waren. Aber ihr Bündnis richtete sich nicht nur gegen den König, sondern auch gegen das Reich und sein in der Goldenen Bulle ausgesprochenes Recht. Karl belegte den Städtebund mit der Acht und zog in Ausführung derselben mit Kriegsmacht vor Ulm. Der Mißer-

²⁰ A. Nuglisch, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV., 1889, S. 44.

²¹ E. Fischer, Beilage I, S. 107, Art. 5.

²² W. Vischer, Regesten Nr. 80.

²³ W. Vischer, Regesten Nr. 83.

²⁴ W. Vischer, Regesten Nr. 82; vgl. auch Böhmer-Huber, Regesta Imperii Bd. VIII, Reichssachen Nr. 630.

²⁵ J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, Bd. I, Nr. 1.

folg seines Kriegszuges führte zur teilweisen Versöhnung, indem die Städte Wenzel huldigten und dafür die Bestätigung ihrer Freiheiten erhielten; der Bund der Reichsstädte wurde nicht anerkannt, aber er blieb bestehen. Für die Städte hat sich „aigenlich wol erfunden, daz gemains lande mit dehainen sachen alz wol geschirmet und daz haylig riche gesterket und gemeret werden mag, alz mit dem daz wir aynhellig sien und ainander bigestendig.“²⁶ Ihnen ging es jetzt nicht mehr nur um ein neues Versprechen der Unverpfändbarkeit. Da sich ihr Bund nur noch auf seine Macht stützen konnte, war die Legitimierung dieser Macht, die Anerkennung des Bundes und seine Einbeziehung in die staatsrechtliche Wirklichkeit des Reiches das einzige Mittel, die Freiheit zu sichern. Der Kampf der reichen und in ihren Mauern unangreifbaren Städte ging um nichts geringeres als die Änderung der Reichsverfassung, er wird von einer territorialen zu einer Reichsangelegenheit. Darin liegt der grundsätzliche Unterschied zu den früheren Städtebünden, die vornehmlich gegen die Fürsten und ihre praktische Landfriedenshoheit gerichtet waren. Jetzt sollte die Bestätigung des Bundes unter prinzipieller Anerkennung der königlichen Landfriedenshoheit im Reich nicht nur dessen faktische Macht respektieren, sondern ihn durch die Zuerkennung landesherrlicher Rechte den Fürsten im Bezug auf ihre landrechtlichen Befugnisse gleichstellen. Die Gleichung Städtebund — Landfriedensgewalt war das Ziel.²⁷ Darin liegt auch der grundsätzliche Unterschied zu den Bündnissen, die die Reichsfürsten zumeist gegen das Reichsoberhaupt geschlossen haben: die Fürstenbündnisse waren nicht gegen die Verfassung gerichtet; wenn darin „niemand ausgenommen“ wird²⁸, werden politische Ziele von momentaner Bedeutung verfolgt, ohne daß dabei an eine Änderung im rechtlichen Gefüge des Reichs gedacht wird.

Vereinigung womöglich aller Reichsstädte war die Voraussetzung für das Gelingen der Absichten, Obstruktion gegen die königliche Politik und Provokation der Fürsten bezeichnen den Weg, der dahin führen sollte²⁹. Die Fürsten wehrten sich entschieden gegen die Auf-

²⁶ Aus der Bündnisurkunde vom 20. Sept. 1377, bei Vischer S. 189.

²⁷ Vgl. O. Gierke, Das Genossenschaftsrecht, Bd. I, S. 510; ferner K. S. Bader S. 48 ff.

²⁸ Böhmer-Huber, Regesta Imperii VIII, Reichssachen 360/568.

²⁹ Der Bund umfaßte bald alle schwäbischen Reichsstädte, er vereinigte sich 1381 mit dem eben gegründeten rheinischen Städtebund (vgl. dazu W. Messerschmidt, Der rheinische Städtebund von 1381—89, 1907), bis 1385 hatten sich auch Regensburg, die drei fränkischen Reichsstädte und Nürnberg, die schweizerischen Reichsstädte und Basel angeschlossen. — Provokation der Bayernherzöge in der Aufforderung an Regensburg, dem Bund beizutreten, vgl. Vischer, Regesten Nr. 161—165, ferner in der Aufnahme des Salzburger Erzbischofs als Verbündeten, des Feindes der Bayernherzöge.

nahme des bündischen Prinzips in die Reichsordnung; sie verlangten bald nach dem Tod Karls IV. vom jungen König die Erneuerung des Bündnisverbots. „tuge er dez nit, so sie er dehain kunig noch herr“³⁰ drohten sie. Zu einer reichsrechtlichen Anerkennung des Bundes ließ sich Wenzel auch nicht herbei, selbst als ihm die Städte dafür den Beitritt zum Urbansbund, seinem nächsten und wichtigsten Anliegen verhiessen. Und noch zu einer Zeit, als Wenzels Königtum in höchster Gefahr stand, war er zur Anerkennung des Städtebundes nicht zu bewegen³¹. Aber auch ein Verbot des Bundes war von ihm nicht zu erreichen in dieser ersten Regierungszeit. So erhob sich die überaus wichtige Frage, auf welche Weise Wenzel dem Übel Herr zu werden gedachte. Es ist die Frage, ob etwa Wenzel hier bewußt von den Spuren seines Vaters abgegangen ist, indem er dessen Methode, den Städtebund durch Krieg oder durch politische Isolation unschädlich zu machen, nicht weiter verfolgte. Vielleicht hat auch die Furcht vor einer neuerlichen Niederlage durch die Städte dazu beigetragen, daß Wenzel sich für die Anwendung der Rechtsmittel, die er als König noch in Händen hatte, entschied, nämlich des Landfriedens, den er, angesichts der Ausdehnung des Städtebundes wieder als Reichslandfrieden zu errichten trachtete. So begegnet uns nach einer sechzigjährigen Periode territorialer Landfriedenseinigungen eine neue königliche Reichslandfriedenspolitik. Vom Frankfurter Reichstag 1381 ist ein Entwurf überliefert, der alle Teilnehmer auf Papst Urban festlegt und außerdem durch die Neugliederung der Landfriedensgebiete auffällt, wodurch die eben vereinigten Bünde der schwäbischen und der rheinischen Reichs- und Freistädte wieder getrennt und durch die gemeinsame Friedenshandhabung mit den Fürsten ihrer Aktionsfähigkeit beraubt worden wären. Jedem Teilnehmer sollten im einzelnen seine Rechte und Freiheiten garantiert werden. Bemerkenswert ist jedoch auch, daß in diesem fürstenfreundlichen Landfriedensentwurf Exekution und Gericht völlig den Teilnehmern überlassen waren und dem König nicht einmal die Ernennung eines Obmanns für das Gericht eingeräumt war. Auch ein Schiedsgericht für interne Streitigkeiten fehlt; der König erläßt den Frieden nur noch³², ohne Einfluß zu nehmen.

Die Städte waren zwar notfalls bereit, einem königlichen Landfrieden beizutreten, wie ein von ihnen stammender Gegenentwurf beweist³³, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Anerkennung Papst Urbans damit nicht verquickt würde und daß schon bestehende

³⁰ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 141.

³¹ Reichstagsakten Bd. III, Nr. 101 und S. III.

³² Reichstagsakten Bd. I, Nr. 180.

³³ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 181.

Bünde durch den Landfrieden nicht beeinträchtigt würden. So kam der Reichslandfriede nicht zustande. Für den König war er nur ein Mittel, die Macht der Städtebünde zu brechen, während diese den Landfrieden zur Umgehung der Reichsgesetzgebung und zur Legitimierung ihrer Vereinigung nützen wollten. Die Schwäche des Landfriedens stand im Wechselverhältnis zur Stärke der Parteien, die sich seiner bedienten. Auch die noch nicht dem Städtebund angehörenden wetterauischen Reichsstädte widersetzten sich dem königlichen Befehl von 1382 dem rheinischen Landfrieden beizutreten³⁴. Sie schlossen sich kurz darauf dem Städtebund an³⁵. Ein Brief der Ulmer an Nördlingen zeigt, daß der König entweder seine Politik, oder aber seine Mittel hätte ändern müssen. Sie schreiben: „wellen wir denn ainander alz bigestendig sin als wir noh bisher gewesen sien, so sulen wir dem almehtigen got wol getruwen daz wir alle unser sach also erobern daz wir mechtiger werden, denn wir ye wurden“³⁶.

Das Jahr 1383 brachte mit den dringenden Bitten Papst Urbans und den gescheiterten Romzugsplänen Wenzels auch jenen Reichslandfrieden, der infolge des Fernbleibens der Städte als „Nürnberger Herrenbund“ in die Geschichte eingegangen ist. Die „Einung“³⁷ ist darin den Landfriedensplänen von 1381 ähnlich, daß sie dem König kaum Einflußmöglichkeiten läßt. Die Obmänner der Schiedsgerichte werden von den Fürsten selbst bestellt, die rheinischen Kurfürsten handeln überhaupt ihren eigenen Abmachungen gemäß und in der Zuzugsordnung bereitet sich bereits die fürstenfreundliche Kreisordnung vor. Aber der politische Charakter des Reichslandfriedens kommt jetzt stärker zum Ausdruck in den städtebundsfeindlichen Artikeln 3, 8, 18 und 19.

Mit dem Herrenbund war die königliche Landfriedenspolitik zur Beseitigung der Städtebünde vorerst gescheitert. Die Spaltung in zwei ständische Lager hatte sich dagegen erneuert. So war die nächste Aufgabe des Königs nur die Vermittlung zwischen den Parteien, da die von Fürsten und Städten in Ehingen geschlossene Einung in Kürze ablaufen sollte und entweder Krieg oder eine neue Einung der Parteien ohne königliche Vermittlung bevorstand. Es beginnt 1384 die für das Verständnis der königlichen Stellung höchst interessante Periode der Stallungen. In der Heidelberger Stallung von 1384 und dann in der Mergentheimer von 1387, die sich formal an die Landfriedenseinungen anlehnen und vom König vermittelt waren, beugen sich die Städte als eigenes Bundesorgan dem Landfrieden, während

³⁴ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 192.

³⁵ W. Vischer, Regesten Nr. 181, 187, 188.

³⁶ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 141.

³⁷ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 205.

der König ihrem Bund die faktische Anerkennung angedeihen ließ³⁸, die er später bis zum mündlichen Versprechen steigerte, den Bund zeit seines Lebens nicht abzunehmen³⁹. Aber die beiden Stallungen waren eben keine Landfrieden, sie waren von Wenzel vermittelte Waffenstillstandsabkommen, politische Zwischenlösungen, die bei Verschiebung der Machtpositionen auch von den Parteien beiseite geschoben wurden. Fehlt doch der Heidelberger Stallung gerade das Wesensmerkmal einer Landfriedenseinung, nämlich das Schiedsgericht für Streitigkeiten untereinander und damit auch jede Möglichkeit für den König, die Differenzen der Stände unter Geltendmachung seiner Oberhoheit auszugleichen. Im Ernstfalle versagte die Stallung, weil die Vertragspartner keinen Oberen über sich anerkannten⁴⁰.

Bezeichnend und höchst merkwürdig ist nun freilich, daß Fürsten und Städte 1386 in Mergentheim zusammenkamen und dort untereinander ein Schiedsgericht für interne Streitigkeiten vereinbarten, ohne daß der König anwesend oder vertreten war⁴¹. Auch sollte nicht der König den Schiedsrichter stellen, man wollte sich von Fall zu Fall darüber einigen. Das Bestreben der Stände, die königliche Oberhoheit auszuschalten wird dann völlig deutlich bei den Waffenstillstandsverhandlungen in Mergentheim, nachdem die Städte bei Döffingen geschlagen worden waren und die Parteien im ermüdenden Krieg die Hoffnung auf einen entscheidenden Sieg verloren hatten. Die Räte des Königs legten dort anfangs 1389 großen Wert darauf, daß die vorhergegangenen Friedensprüche des Pfalzgrafen der nunmehrigen königlichen Entscheidung in jeder Hinsicht untergeordnet bleiben sollten. Sie brachten sodann zum Austrag der Streitigkeiten ein Schiedsgericht in Vorschlag, im Falle, daß aber ein gültlicher Austrag nicht zustande käme, sollte der König „mit dem rechten“ eine Entscheidung herbeiführen; und „welch partie im nicht volgen wold, so wold er (d. König) dem ändern tail beholfen sin“⁴². Aber die Städte zeigten weder für die Empfindlichkeit des Königs in Kompetenzfragen sehr viel Verständnis, noch ließen sie sich auf ein

³⁸ Freilich ziemlich verklausuliert durch Ausstellung der Stallungsurkunden durch einzelne Fürsten und Städte und einer königlichen Bestätigungsurkunde, die die Benennung des Städtebundes aber vermied. Reichstagsakten Bd. I, Nr. 244.

³⁹ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 301.

⁴⁰ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 246.

⁴¹ Reichstagsakten Bd. I, Nr. 289. Wenn H. Weigel, König Wenzels persönliche Politik. Reich und Hausmacht 1384—1389: DA 7, 1944, S. 168 für diese den König nicht berücksichtigende Tagung allein die ungarischen Schwierigkeiten Wenzels geltend macht, so ist das nicht überzeugend, da sein Gesandter eben von einem Heidelberger Tag zurückkam.

⁴² Reichstagsakten Bd. II, Nr. 51.

königliches Gericht ein, von der königlichen Exekution ganz zu schweigen. Sie legten ferner Wert darauf, daß Acht und Bann bei der Schlichtung keinesfalls zur Anwendung kommen sollten. An der Unvereinbarkeit der Standpunkte scheiterten die Mergentheimer Verhandlungen.

Drei Monate später folgten die Städte dem königlichen Gebot, ihr Bündnis aufzulösen, das „wider got, wider uns und daz hailige riche und wider daz recht ist“, und traten mit den Fürsten, die gleichfalls von ihrem Bund abstanden, dem königlichen Landfrieden bei. Der Abfall der rheinischen und fränkischen Bündner machte auch den schwäbischen Reichsstädten den weiteren Widerstand unmöglich. So führte der Landfriede wieder Fürsten und Städte zu gemeinsamer Obsorge für die öffentliche Ordnung zusammen, bestätigte ihre einzelnen Rechte und brachte vor allem durch die Auflösung der Bündnisse das Reichsrecht wieder zur Geltung. Die ständische Aufspaltung des Reichs war beendet, die Aufnahme des bündischen Prinzips in die Reichsverfassung zurückgewiesen⁴³. Da die späteren Städtebünde⁴⁴ eine politische Bedeutung im Sinne des großen schwäbisch-rheinischen Bundes von 1376/81 nicht mehr hatten, setzt der Egerer Landfriede von 1389 den Schlußpunkt unter eine Periode der Stadtmacht und der Auflehnung gegen das Reichsrecht.

Freilich ist der Schein, daß die politischen Bünde durch eine neue königliche Reichslandfriedensgesetzgebung und durch die Rückgewinnung der vollen königlichen Landfriedenshoheit abgelöst wurde, trügerisch. War auch der politische Zweck erreicht, so stellt der Egerer Landfriede doch keinen „Erfolg des Königtums“ dar⁴⁵. Der erste große und allgemein anerkannte Landfrieden im Reich, der seit 66 Jahren erlassen wurde, zeigt nur, wie wenig dem Königtum bei der Handhabung dieses wichtigen Rechts geblieben war. Nicht mehr als Gesetz, wie 1323, sondern als Einung, wie sie in den Territorien üblich war, ist der königliche Landfriede erlassen worden. Durch die Ausstellung von Teilbriefen für Bayern, Franken, Schwaben, Thüringen und die Rheinlande wurde der Territorialisierung weiterhin Rechnung getragen. Auch sonst zeigt der neue königliche Landfriede keineswegs originale Züge, er ist vielmehr, wie Lindner darlegte⁴⁶, eine Erneuerung des fränkisch-baierischen Landfriedens von 1378, also gerade desjenigen, der zugunsten der Für-

⁴³ Vgl. dazu E. Bock, *Monarchie, Einung und Territorium im späteren Mittelalter*, *Hist. Vjschr.* 24, 1929, S. 570. Dazu ferner K. S. Bader, S. 51.

⁴⁴ Reichstagsakten Bd. II, Nr. 135, 142, 145.

⁴⁵ H. Weigel, S. 199.

⁴⁶ Th. Lindner, *Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel*, Bd. II, Bd. II, S. 64.

sten den der Königsgewalt günstigeren Rothenburger Landfrieden von 1377 abgelöst hat. Die Handhabung und Kontrolle des Landfriedens mußte Wenzel an den mächtigsten der Fürsten, den Rheinpfalzgrafen, in Form der Landfriedenshauptmannschaft übertragen. Ruprecht erhielt die Vollmacht über den Frieden zu wachen und alle Sachen, die König und Reich angehen, zu erledigen⁴⁷. Auch die Ernennung der Obmänner für die Geschworenengerichte geschah durch den Hauptmann. Insbesondere zeigt aber der Art. 35, der die Bünde verbietet, wie sehr der Landfriede als Rechtsinstitut unter Wenzels Regierung ausgehöhlt wurde und die königliche Landfriedenshoheit zur inhaltslosen Formsache geworden war. Wenzel wollte durchaus an dem Verlangen seiner Räte vom Januar in Mergentheim festhalten, da es heißt: „welche stat eine oder mere sich richtet mit den fursten und herren . . ., eintweder gutlichen oder mit dem rechten, als vor unserem rate geredet ist zu Mergentheim, dieselben . . . mag man dann in unsern landfried nemen“. Aber angesichts des Widerstrebens der Fürsten und der Herren gegen eine solche Ausübung königlicher Oberhoheit mußte Wenzel „die sachen alle lossen ligen“⁴⁸. Die Teidigung der eigentlichen Streitpunkte zwischen Fürsten und Städten blieb auch jetzt diesen selbst überlassen. So hat zwar der Egerer Landfriede dem Städtebund ein Ende gemacht, aber doch nur um den Preis einer Anstrengung, durch welche die dem Landfrieden noch innewohnende Bindekraft empfindlich geschwächt und ihm die Möglichkeit weiterer Formentwicklung und innerer Festigung genommen wurde. Denn darin liegt der grundlegende Unterschied der Entwicklung vor und nach 1376, daß vorher für die rein schwäbischen Städtebünde schwäbische Territoriallandfrieden errichtet werden konnten, in denen die königliche Landfriedenshoheit nicht näher gewogen wurde, während nach 1376 sich die Städtebünde über ganz Süddeutschland erstreckten und zur Eindämmung und Beseitigung ganz andere Landfriedensgewalt erforderten, als die tatsächlich vorhandene. So konnte der König nach 1376 in den Reichslandfrieden nicht mehr die Obmänner für die Schieds- und Geschworenengerichte ernennen, was doch in den Territoriallandfrieden vorher die Regel gewesen ist. Die Politisierung des Landfriedens und die offene Preisgabe der Friedensgewalt ist das Fazit der Landfriedenspolitik Wenzels. Von einer Recht und Ordnung schaffenden Reichsgesetzgebung, wie Deicke annimmt, kann keine Rede sein⁴⁹. Gewiß haben die Desorganisation des Reiches und die aggressive Kraft der Sonderbünde Wenzel vor eine schwierige Aufgabe gestellt; aber im Vergleich zu

⁴⁷ Reichstagsakten Bd. II, Nr. 117.

⁴⁸ Reichstagsakten Bd. II, Nr. 88.

⁴⁹ E. Deicke, Der Landfrieden von Eger, 1911, S. 30.

der still-zähen Landfriedenspolitik Karls IV. war es im Hinblick auf das ohnehin umstrittene Reichsrecht ein verhängnisvoller Fehler, dieses zur Lösung rein politischer Probleme einzusetzen und die geschwächte königliche Landfriedenshoheit in einem höchst ungünstigen Augenblick aller Welt zu demonstrieren. Da das Königtum in Landfriedensdingen, wie die Zeit Karls IV. zeigt, keine tatsächliche, sondern nur formale Macht geltend machen konnte, war es auch nicht angebracht, gerade durch den Landfrieden die königliche Stellung und das Reichsrecht zu verteidigen. Denn damit politischen Bündnen zu begegnen konnte nur dem nützen, der den Landfrieden wirklich handhabte und kontrollierte. In der Tat waren die Fürsten die Sieger von 1389.

Die Krise des deutschen Königtums im 14. Jahrhundert kann an vielen Stellen abgelesen werden; auch in der Regierung Wenzels mag man sie vielleicht eindrucksvoller dokumentiert finden in der Tatsache, daß die Hausmachtspolitik an einem Punkt angekommen war, wo sie das Königtum nicht mehr stärkte, sondern es dem Reich entfremdete. Aber solche Aspekte, die die vornehmlich politisch-chronologische Betrachtung darbietet, werden doch wieder vom gleißenden Licht zeitweiliger Erfolge vertuscht und geben Illusionen Raum. Die Entwicklung hingegen, die die Königsgewalt genommen und in der Reichslandfriedenshandhabung ihren Ausdruck gefunden hat, zeigt, daß selbst das von Karl IV. so klug eingefädelte Spiel nur noch wenig Aussicht auf ein günstiges Ende hatte. Das Zeitalter der Reichsreform, hier und da schon bemerkbar, tritt nun ganz offen ins Blickfeld der deutschen Geschichte. Mag der Ausgang der Regierung Wenzels, als die Kurfürsten sich gegen den König auf die dem Reich geschworenen Eide beriefen⁵⁰, das Ziel der Reichsreform anzeigen, der Landfriede von Eger weist den Weg, der dorthin führt: denn nur über ein auch noch in seinem Recht bezwungenes Königtum konnte der Ausgleich bei der Handhabung der Reichsgewalt seinen Abschluß finden.

⁵⁰ Reichstagsakten Bd. III, Nr. 146.